



A-Post
Gemeinderat Vilters-Wangs
Postfach 20
7323 Wangs

13. Juni 2017

via TBA-RD zum koordinierten Versand mit der Verfügung 17-2404

Geschäft Nr. 17-2530

Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Baulinienplan Grossbach; Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GschV

Das Gerinne des Grossbaches weist vom Zusammenfluss mit dem Chlibach im Gebiet Bächlibunte bis zum Kiesfang Grossbach eine ungenügende Abflusskapazität auf. Das Hochwasserschutzprojekt umfasst die Erstellung eines neuen Geschieberückhaltebeckens beim Zusammenfluss der beiden Bäche sowie den Ausbau des Gerinnes des Grossbaches zwischen diesem neuen Geschieberückhaltebecken und dem bestehenden Kiesfang unterhalb der Vilterserstrasse. Mit dem vorliegenden Baulinienplan soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt werden. Für den Chlibach wurde ein Gewässerraum von 16.75 m errechnet, gewählt wurde eine Breite von 17 m. Für den Grossbach beträgt der errechnete Gewässerraum 22 m. Dieser wurde entsprechend den baulichen Gegebenheiten angepasst bzw. im Bereich des Waldareals wurde – gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV – auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Seitens des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sowie auch der Sektion Wasserbau beim Tiefbauamt bestehen keine Einwände gegen den Baulinienplan. Der Baulinienplan ist auf das Hochwasserschutzprojekt abgestimmt. Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 5. Februar 2016 geprüft. Die wichtigsten Ausführungen wurden im vorliegenden Baulinienplan berücksichtigt. Während der öffentlichen Auflage sind Einsprachen eingegangen, welche zu einer Planänderung führten. Diese Änderung ist im vorliegenden Planexemplar berücksichtigt. Mit Schreiben vom 19. April 2017 teilt der Gemeinderat Vilters-Wangs mit, dass alle Einsprachen formell korrekt zurückgezogen sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Baulinienplan weder vollständig unzweckmässig und damit nicht mehr rechtmässig ist noch den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung widerspricht bzw. ihnen unzureichend Rechnung tragen würde. Der Planerlass kann



unter Beachtung des der Gemeinde Vilters-Wangs zustehenden Ermessensspielraums genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die spätere formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet (Subventionsprojekt durch Kanton).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt – Rechtsdienst (NG und WB)